

Juristische Gedanken zum europäischen Softwarerecht

Schutz, Handel, Produkthaftung

Moritz Röttinger, Wien

1. Der Schutz von Software ist in Europa unterschiedlich geregelt. Insbesondere auch in den Ländern der Europäischen Gemeinschaften besteht ein starkes Schutzgefälle. Sofern es gesetzliche Bestimmungen zum Schutz von Software gibt, hat sich ein urheberrechtlich orientiertes Konzept durchgesetzt. Während in der BRD infolge des Inkassoprogramm-Urteils die für den Urheberrechtsschutz erforderliche Werkhöhe bei Computerprogrammen extrem hoch angesetzt ist, sind in Großbritannien fast alle Computerprogramme generell urheberrechtlich geschützt. In den Niederlanden wird für Schriftwerke so gut wie keine Originalität oder Individualität verlangt. Während in der BRD die Schutzfrist 70 Jahre *post mortem auctoris* ist, werden nach dem französischen Urheberrechtsgesetz Computerprogramme als Werke der angewandten Kunst „*oeuvres d'art appliqué à l'industrie*“ nur 25 Jahre *post creationem* geschützt. Diese unterschiedlichen Schutzniveaus sind teilweise auf die unterschiedlichen Urheberrechtskonzeptionen in den verschiedenen Mitgliedstaaten zurückzuführen. Dabei wird deutlich, daß es sich beim Urheberrecht des Common Law-Systems in erster Linie um einen Kopierschutz (*protection against copying*) und weniger um ein umfassendes Urheberrecht mit verwertungsrechtlichen und vor allem persönlichkeitsrechtlichen Komponenten (*author's rights*) handelt. So wurden *moral rights* in Großbritannien erst durch den am 1.8.1989 in Kraft getretenen Copyright, Design and Patents Act 1988 eingeführt. Daher wird in Großbritannien die Forderung nach einem umfassenden Urheberrechtsschutz für Computerprogramme auch mit dem, vor allem in Österreich und Deutschland oft kritisierten Argument begründet, daß es sich bei Software um Werke handelt, bei denen in großem Maße „*labour and skill*“ aufgewendet werden müssen. Eine rigorose Auslegung des Urheberrechtsschutzes ist in Großbritannien aber auch deswegen erforderlich, da es keine Möglichkeit des Ausweichens auf ein Wettbewerbsrecht gibt. Mit dem Rechtsinstitut des „*passing off*“, das teilweise unserer unmittelbaren Leistungsübernahme als Verstoß gegen die guten Sitten im Sinne von § 1 UWG entspricht, kann im Computerrecht nur in den seltensten Fällen das Auslangen gefunden werden. Auch der Umfang des Schutzobjekts ist in den europäischen Staaten im Urheberrecht unterschiedlich. Entsprechend dem neuen Copyright, Design and Patents Act 1988 sind auch „*computer generated works*“ urheberrechtlich geschützt. Dem gegenüber hat vor kurzem ein Münchner Untergericht in einer noch nicht rechtskräftigen Entscheidung sogar einem Bedienerhandbuch Urheberrechtsschutz abgesprochen.

2. Um diese oft krassen Unterschiede zu beseitigen und die unterschiedliche Gesetzgebung zu vereinheitlichen bzw. entsprechend ein bestimmtes allgemeines europäisches Schutzniveau zu schaffen, hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften vor kurzem einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Rechtsschutz von Computerprogrammen vorgelegt. In der Einleitung der Begründung zu diesem Entwurf einer EG-Richtlinie wird betont, daß die Programme, die ausgearbeitet werden, um dem Computer zur Ausführung seiner Funktionen zu veranlassen, neben den anderen traditionelleren

Ausdrucksformen menschlichen Geistes wie Werke der Literatur, Kunst und Musik oder Gebrauchs- und Geschmacksmuster und Erfindungen an Bedeutung gewinnen. Die Computerindustrie weist eine solche Größe und ein solches Wachstum auf, daß ihre Bedeutung in der Wirtschaft der Gemeinschaft nicht überbetont werden kann. Wenn Forschung und Investitionstätigkeit in der Computertechnologie weiterhin in einem Ausmaß erfolgen, das es der Gemeinschaft ermöglicht, mit anderen Industrieländern Schritt zu halten, ist es wesentlich, ein rechtliches Umfeld zu schaffen, das dem Computerprogramm gegen die unerlaubte Vervielfältigung einen Schutz gewährt, der zumindest mit dem Schutz von solchen Werken wie Büchern, Filmen, Musikaufzeichnungen oder gewerblichen Mustern vergleichbar ist. Insbesondere hinsichtlich der kleinen und mittleren Unternehmen ist es wichtig, daß deren Fähigkeit, innovationsorientierte Software zu schaffen und in den Verkehr zu bringen, nicht durch unerlaubte Vervielfältigungen ihrer Produkte erheblich verringert wird. Im Interesse der spezialisierten kleinen und mittleren Software-Unternehmen, die soviel zum künftigen Erfolg der Software-Industrie beitragen können, wie auch im Interesse der bestehenden Großunternehmen muß der Schutz von Computerprogrammen infolgedessen in der ganzen Gemeinschaft verstärkt und vereinheitlicht werden. Ohne ein solches rechtliches Umfeld werden die geistige Leistung und die Finanzmittel, die der Ausarbeitung von Computerprogrammen zugrunde liegen, durch die Leichtigkeit aufs Spiel gesetzt, mit der das Programm vervielfältigt, nachgeahmt oder gefälscht werden kann. Sollte der Umfang des Schutzes von Computerprogrammen in den Mitgliedstaaten unter das Schutzniveau herabsinken, das in anderen Ländern geschaffenen Programmen gewährt wird, so ist offensichtlich, daß die Arbeit europäischer Innovatoren auf diesem sich schnell fortentwickelnden und starkem Wettbewerbsdruck ausgesetzten Gebiet durch gezielte Aktivitäten von außerhalb der Gemeinschaft leicht widerrechtlich verwendet werden kann. Ein angemessener Schutz sollte infolgedessen im Recht aller Mitgliedstaaten eindeutig verankert werden; alle Unterschiede, die das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes beeinträchtigen könnten, sollten beseitigt werden. Gemeinsame Grundsätze sind nicht nur erforderlich, um den freien Verkehr von Computer-Software in der Gemeinschaft ohne Beschränkungen aufgrund unterschiedlicher Vorschriften über das Geistige Eigentum zu fördern, sondern auch, um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Computer-Industrie den Binnenmarkt nutzen kann. Das augenblickliche Fehlen solcher eindeutiger und kongruenter Rechtsbestimmungen „über die Rechte der Urheber von Computer-Programmen in den Mitgliedstaaten hat die Kommission daher veranlaßt, dem Rat diesen Vorschlag vorzulegen.“

3. Inwieweit eine EG-Richtlinie dafür ein passendes Instrument ist, muß abgewartet werden. Es ist nur bemerkenswert, daß die Diskussion zum Chip-Schutz vor etwa acht bis zehn Jahren begann und bereits 1986 zu einer EG-Richtlinie zum Schutz von Topographien führte, wobei diese Richtlinie, die als Vorgabe von Rahmenbedingungen zur Gesetzgebung in den Mitgliedstaaten gedacht ist, naturgemäß vor einer gesetzlichen Regelung in den EG-Mitgliedstaaten erfolgte. Hingegen begann die Diskussion zum Schutz von Computerprogrammen bereits vor knapp 30 Jahren, eine diesbezügliche definitive EG-Richtlinie ist frühestens Ende diesen Jahres oder erst 1990 zu erwarten. Mittlerweile haben die meisten EG-Staaten bereits gesetzliche Regelungen geschaffen, und die EG-Kommission spricht von höchster Eile bei der Harmonisierung. Ob eine Harmonisierung auf diesem Rechtsgebiet überhaupt noch möglich ist, ist in Anbetracht der großen Unterschiede bei den bestehenden gesetzlichen Regelungen in den einzelnen Mitgliedstaaten zweifelhaft. Denn während bei Halbleiterchips eine ex ante-Harmonisierung dadurch erfolgt ist, daß der Rat der Europäischen Gemeinschaft eine Richtlinie erlassen hat, bevor noch ein einziges Mitgliedsland ein Gesetz zum Halbleiterschutz erlassen hat, handelt es sich bei der Vereinheitlichung des Software-Schutzes um eine viel schwieriger zu bewerkstellende ex post-Harmonisierung: Denn die Angleichung bereits bestehender Rechtsvorschriften aneinander ist nicht so leicht wie die Schaffung einheitlicher neuer Normen. Darüberhinaus hat sich beim Software-Schutz aber in allen Ländern ein starkes Case Law ausgebildet, das die oft sehr generell gehaltenen gesetzlichen Normen in vielfältiger Weise interpretiert. Um aber einen einigermaßen einheitlichen Software-Schutz in Europa zu erreichen, wäre neben der Harmonisierung gesetzlicher Regelungen auch eine einigermaßen ähnliche Interpretierung des Rechts durch die Gerichte erforderlich. Ein solches Unterfangen muß aber von vorneherein bereits seine Grenzen an der Souveränität der einzelnen Staaten und der Unabhängigkeit der Rechtsprechung finden. Ob also de facto eine Harmonisierung des Software-Schutzes in Europa erreicht werden kann, darf bezweifelt werden.

4. Da Computer-Software gerade in der militärischen Industrie eine wichtige Bedeutung hat, entstand in der Zeit des kalten Krieges ein Kontrollsystem. Ziel ist es, den Handel von Software im Zusammenhang mit militärischem und nuklearem Material sowie mit zivilen Produkten, die für die Verteidigung anwendbar sind, zu kontrollieren und zu beschränken. Kernpunkt dieses westlichen Kontrollsystems ist das Coordinating Comitee (COCOM), das sich aus allen NATO-Staaten inklusive Frankreich und Spanien, aber mit Ausnahme von Island, sowie seit April 1989 auch Japan zusammensetzt. Ein Handel innerhalb der COCOM-Länder (Gruppe 1) ist unbeschränkt möglich. Geringe Beschränkungen gibt es für die Länder der Gruppe 2 (Österreich, Finnland, Hongkong, Singapur, Schweden, Schweiz und Jugoslawien). Einer strengen Kontrolle („controle de la destination finale - C.D.F.“) sind Software und Produkte unterworfen, die für die Länder der Gruppe 3 bestimmt sind (Albanien, DDR, Bulgarien, China, Nordkorea, Ungarn, Polen, Rumänien, Tschechoslowakei, UdSSR, Vietnam und Mongolei).

Die kontrollierten Produkte teilen sich in drei Gruppen:

- (1) Programme zur Automatisierung von Industriesystemen (z.B. Computer Integrated Manufacturing),
- (2) Programme für allgemeine Computer und
- (3) Software, die speziell zur Anwendung bei kontrollierten Produkten konzipiert ist (z.B. für Radar oder Telekommunikation).

In der zweiten Gruppe ist auch Software enthalten, die der Planung, Entwicklung oder Produktion von kontrollierten Produkten dient.

5. Ein europaweit noch nicht gelöstes Problem ist jenes der Produkthaftung bei Software. Es geht dabei einerseits um den Fall, daß in Folge eines Fehlers bei einem Programm ein Schaden an einer Person oder Sache entsteht, und andererseits um die Konstellation, daß durch einen Fehler eines Produktes ein Programm beschädigt oder zerstört wird. Unklar ist, ob Software (ein Computerprogramm) ein Produkt im Sinne des Produkthaftungsrechtes ist, so daß ein fehlerhaftes Programm als fehlerhaftes Produkt bei einem Schadenseintritt Haftungsfolgen auslöst. Ebenso ungeklärt ist noch der umgekehrte Fall, ob Software (ein Computerprogramm) als Sache im Sinne des Produkthaftungsrechtes insofern angesehen werden kann, als deren Beschädigung oder Zerstörung durch ein fehlerhaftes Produkt entsprechende Haftungsfolgen nach sich zieht. Diese Fragen sind dogmatisch schwer zu lösen, und berühren die Frage nach der Rechtsnatur von Software. Sieht man Software als ein Immaterialgut, gegebenenfalls als ein Werk des Urheberrechts an, so können nur einzelne Werkstücke, das Programm als solches aber möglicherweise nicht ein Produkt oder eine Sache i.S. des Produkthaftungsrechtes sein. Hierbei ist allerdings auf unterschiedliche Konzeptionen des zivilrechtlichen Sachbegriffs Rücksicht zu nehmen. So definiert z.B. § 285 ABGB eine Sache als „alles was von der Person unterschieden ist und zum Gebrauche des Menschen dient“, wobei unter diesen Sachbegriff auch unkörperliche Sachen fallen, wie § 292 ABGB nochmals ausdrücklich feststellt. Grundlegend anders definiert § 903 BGB nur körperliche Dinge als Sachen im Rechtssinne. Die Lösung der Probleme des Produkthaftungsrechtes auf internationaler Ebene erfordert die Klärung zahlreicher dogmatischer Vorfragen im Bereich des allgemeinen Zivilrechts, aber auch im speziellen des Immaterialgüterrechts.

6. Diese wenigen hier angeschnittenen Fragen zeigen bereits deutlich die Vielgestaltigkeit des internationalen Computerrechts und die große Zahl der noch offenen Probleme. Es stellt dies eine zumindest europäische Herausforderung dar, bei der ein überstaatliches Denken - allerdings unter Beachtung wichtiger dogmatischer Positionen - notwendig ist.